

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 110 (1942)
Heft: 33

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstr. 9, Luzern, Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstr. 8, Luzern, Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telephon 2 74 22. — Abonnementspreise bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 13. August 1942

110. Jahrgang • Nr. 33

Inhalts-Verzeichnis Tötung lebensunwerten Lebens. — Katholische Filmaktion. — Antikonzeptionelle Judikatur. — Nationalitätenstaat und Rassenstaat. — Aus der Praxis, für die Praxis: Zur »Pastorellen Klugheit am neuen Posten«; Seelsorgliche Führung der weiblichen Jugend. — Finnland und der Hl. Stuhl. — Auf der Väter Spuren. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Jedermann-Spiele vor der Hofkirche in Luzern. Luzerner Erziehungstagung. — Der Einsiedler Gebetsbund zur Wiedervereinigung im Glauben. — Mitteilung der Caritaszentrale. — Briefkasten.

Tötung lebensunwerten Lebens

Mit Urteil vom 6. Juli a. c. wies das Bundesgericht einstimmig einen staatsrechtlichen Rekurs der »Tobis-Film-Verleih AG« und ihres Direktors J. Pelli (Zürich) ab. Die »Tobis« ist Inhaberin der Verleihrechte für den deutschen Film »Ich klage an«. Die Abteilung für Presse und Rundspruch verbot im letzten Spätherbst diesen Film als »unerwünschten Propagandafilm, der mit der schweizerischen Rechtsauffassung im Widerspruche steht«. Jedoch die Rechtsabteilung schützte eine Beschwerde der »Tobis« in dem Sinne, daß es den Kantonen überlassen bleibe, über Gestattung oder Verbot des Filmes zu befinden. Vom 25. November bis 15. Dezember 1941 lief der Film in Zürich.

Der Film zeigt die Erkrankung der Frau eines Arztes an multipler Sklerose. Ihr Gatte gibt ihr auf ihre Bitten Gift, um ihr dadurch einen langsamen und qualvollen Tod zu ersparen, denn nach ärztlicher Erfahrung ist hier keine Hoffnung mehr auf Heilung: die Gattin würde unter großen Qualen einem nach ärztlichen Erfahrungen sicheren Tod entgegengehen. Wegen der Verabreichung von Gift wird der ärztliche Gatte vor Gericht gestellt. Die Verhandlungen des Gerichtes schließen mit einer Verteidigungsrede des Arztes, der als Ankläger gegen die geltende Rechtsordnung auftritt und dem Verbot und der Bestrafung der Tötung auf Verlangen ihre Berechtigung abspricht. Es kommt im Filme nicht zu einem Gerichtsurteil. Hingegen postuliert der Film nach seiner ganzen Tendenz unzweideutig eine Aenderung des Strafrechtes in dem Sinne, daß die Tötung auf Verlangen, ausgeführt vom Arzte an einem unheilbar Leidenden, straffrei bleiben soll.

Nach dem Verbot der Abteilung für Presse und Rundspruch und dessen Aufhebung durch die Rechtsabteilung (bzw. der Rückweisung an die Kompetenz der Kantone) untersagte am 10. Dez. 1941 die Polizeidirektion des Kantons Zürich den Film für das ganze Kantonsgebiet. Auch gegen diese Verfügung erhob die »Tobis« Beschwerde, und

zwar beim Gesamtregierungsrat. Dieser ließ daraufhin sich den Film vorführen. Ueberdies wurden zu diesem amtlichen Augenschein weitere Kreise eingeladen: sämtliche Professoren der medizinischen und theologischen Fakultät, die Mitglieder des (prot.) Kirchenrates und der Filmprüfungskommission. Diese Eingeladenen wurden ersucht, ihren Befund über den Film schriftlich abzugeben. Man machte also eine richtige cause célèbre aus der Angelegenheit. Ein Film und ein Filmverbot würden an sich einen solchen Aufwand nicht rechtfertigen. Aber die grundsätzlichen Fragen, welche aufgeworfen wurden, rechtfertigten die Maßnahmen. Mit Ausnahme von zwei Mitgliedern der Filmprüfungskommission billigten sämtliche eingeladenen Gutachter das Verbot, und der Regierungsrat wies den Rekurs ab.

Das Verbot stützte sich auf § 25 der kantonalen Kinoverordnung vom 16. Oktober 1916, der »die Vorführung unsittlicher, verrohender und sonst anstößiger Filme« verbietet. Das angefochtene Verbot wurde in mehrfacher Hinsicht mit Erwägungen der Gesundheitspolizei begründet. Nach Ansicht sämtlicher medizinischer Gutachter gibt der Film ein viel zu düster gefärbtes Bild über den Verlauf, die Beserungs- und Heilungsaussichten der multiplen Sklerose, was bei den an dieser ziemlich verbreiteten Krankheit Leidenden und bei ihren Angehörigen schädliche Reaktionen hervorrufen kann. Im Zusammenhange mit der Filmvorführung, sozusagen als Probe aufs Exempel, stellte die Poliklinik Zürich Selbstmordabsicht bei einem Patienten fest!

Artikel 114 des schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft die Tötung auf Verlangen mit Gefängnis. Dieses Delikt ist schwer zu beweisen und eine Aufforderung zum Zuwiderhandeln schüfe ernste Gefahren. Auch könnte oder müßte das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient leiden durch die Unterstützung der Filmtendenzen: Ein unheilbar Kranker könnte nämlich nicht nur auf eigenes Verlangen, sondern eventuell auch auf fremdes Verlangen, ohne und gegen eigenes Wissen und Wollen getötet werden.

Präparant, Kestenhölz/Sol.

Der regierungsrätliche Entscheid konstatiert, daß der Film «das noch wichtigere Problem der Beseitigung unwerten Lebens andeutet und in unzulässiger Weise mit demjenigen der ärztlichen Tötung auf Verlangen vermengt. Was hinsichtlich der Tötung auf Verlangen ausgeführt wurde, gilt in noch vermehrtem Maße von der unserer christlichen Weltanschauung direkt zuwiderlaufenden Rechtfertigung der Beseitigung unwerten Lebens, deren Propagierung in irgendwelcher Form bei uns niemals zugelassen werden kann.» Zur Frage der Tötung auf Verlangen, bzw. des Filmverbotes hatte der zürcherische Regierungsrat sich wie folgt geäußert: »Der Staat kann es nicht mehr (sic!) zulassen, daß durch die Betätigung der Freiheitsrechte die politischen, sittlichen und religiösen Grundsätze unseres Volkes in staatsgefährlicher Weise beeinflußt werden. M. a. W. die Freiheitsrechte dürfen nicht dazu mißbraucht werden, unseren demokratischen Staat und seine sittlichen und religiösen Grundlagen allmählich zu untergraben. Der Regierungsrat hält mit der Vorinstanz (Polizeidirektion) dafür, daß es heute (sic!) nicht zu verantworten ist, Auffassungen, die unserem Volke wesensfremd sind, Gelegenheit zu geben, ihren schädlichen Einfluß auf breiter Basis auszuüben. Die Bewahrung der überlieferten und in unserer Bevölkerung tief verwurzelten Anschauungen über die religiösen und sittlichen Grundfragen gehört zu den wichtigsten Geboten geistiger Landesverteidigung, die nicht nur durch Aufklärung und Gegenpropaganda, sondern gegebenenfalls auch auf dem Wege des polizeilichen Verbotes durchgesetzt werden müssen, und zwar selbst in Fällen, wo unter normalen Verhältnissen das Recht zur freien Meinungsäußerung einem Verbote entgegensteht (sic!). Es muß daher heute (sic!) dem Staate das Recht zuerkannt werden, die individuellen Freiheitsrechte nicht nur dann einzuschränken, wenn eine Störung oder unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit vorliegt, sondern auch dann, wenn eine mittelbare, auf dem Wege der Propaganda erfolgende Gefährdung des Staates zu befürchten ist.«

Dieser regierungsrätliche Entscheid und seine Begründung sind sehr erfreulich, aus mehr als einem Grunde, wenn auch gewisse Schönheitsfehler nicht zu übersehen sind. Sehr erfreulich, daß eine Exekutive wieder von einer christlichen Weltanschauung redet, die es zu schützen gilt. Sehr erfreulich, daß der Möglichkeit des Freiheitsmißbrauches die Grenzen enger gezogen werden. Als Schönheitsfehler muß u. a. gelten, daß diese Erkenntnisse erst heute und nur für heute geltend gemacht werden. Was schlecht ist, ist immer schlecht und kann auch dann nicht erlaubt sein, wenn ein übel beratener liberalistischer Staat meint, er könne dem Spiele gefahrlos zusehen und dann schon noch eingreifen, wenn die Dämme längst eingerissen sind. Der Hinweis auf normale Verhältnisse scheint dieser Tendenz zu huldigen. Nicht nur heute, sondern immer hat der Staat das Recht, ja die Pflicht zur Einschränkung der Freiheitsrechte, welche gegen die religiös-sittlichen Grundlagen mißbräuchlich geltend gemacht werden wollen. Es gibt nicht nur heute, sondern immerdar wichtigste Gebote geistiger Landesverteidigung. Werden sie nicht immerdar respektiert, dann wird ihre Urgierung im Notfall zu spät kommen und unwirksam bleiben.

Die »Tobis« ergriff staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht gegen den zürcherischen regierungsrätlichen Entscheid. Der Rekurs focht das Verbot als Verletzung der freien Meinungsäußerung an, welche in Art. 3 der Zürcher Kantonsverfassung gewährleistet ist. Die Frage wurde offen gelassen, ob dieses Recht der freien Meinungsäußerung auch für eine gewerblich tätige juristische Person gelte, denn die verfassungsmäßige Zulässigkeit eines Filmverbotes muß nach andern Gesichtspunkten überprüft werden.

Artikel 31 der Bundesverfassung schützt die Gewerbefreiheit. Lit. e desselben Artikels ermächtigt jedoch die Kantone zu einschränkenden Maßnahmen der Gewerbefreiheit zum Schutz der öffentlichen Ordnung. Zu diesen Maßnahmen zählen auch kantonale Verfügungen über die Gewerbeausübung, und die Judikatur versteht darunter Einschränkungen, welche sich rechtfertigen nicht nur im Interesse der Gewerbepolizei, sondern auch der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, Sittlichkeit und Gesundheit etc. Innerhalb dieses Rahmens kann eine kantonale Verfügung nicht als Verstoß gegen ein Freiheitsrecht angefochten werden. Die »Tobis« konnte also nicht geltend machen, es handle sich bei der Tötung auf Verlangen um ein Problem der Weltanschauung, das erörtert werden dürfe, unbekümmert darum, wie es im geltenden Rechte geordnet sei. Das Bundesgericht trat materiell nicht auf den Film ein, sondern traf nur die Feststellung, daß die Zürcher Regierung bei ihrem Verbot innerhalb ihrer Kompetenz verblieben sei und dementsprechend weder Bundes- noch Kantonsverfassung angeufen werden können gegen den Entscheid. Der Rekurs ging übrigens von der rein rechtspositivistischen Auffassung aus, was verboten sei, könne auch wieder erlaubt werden und umgekehrt.

Wir Hirtenknaben haben noch einiges zu lernen in der Propaganda, negativ und positiv, und zwar auch auf gesetzgeberischem und administrativem Boden. Wir haben Handhaben, wir müssen sie nur gebrauchen und auszubauen wissen. Mag auch ein gewisser Liberalismus sterben müssen, um so sicherer bleibt die Freiheit am Leben. Der Film und sein Verbot werfen eine ganze Reihe grundsätzlicher Fragen auf, die nur auf dem Boden des Naturrechtes und des Christentums, von dem sich auch der Staat nicht fernhalten darf, recht lösen lassen. Es gibt Tendenzfilme verschiedener Couleur, die planmäßig nicht nur das Naturrecht, sondern auch das Christentum ignorieren und eliminieren. Freilich zeigt die Filmgeschichte, ja die Kulturgeschichte, daß diese Tendenz nicht von heute und gestern ist und sich im Film und anderswo schon längst unheilvoll auswirken konnte. Was wir heute erleben, ist nur eine geschickte Konzentration und Ausschließlichkeit, welche der oben beschlossenen Hemmungslosigkeit irgend eines Systems dienen müssen. Das Problem der Tötung sog. lebensunwerten Lebens ist nur ein besonders krasser Grenzfall eines hemmungslosen Systems. Dabei nennt sich Tötung auf Verlangen usw. noch — Euthanasie, ist aber weder physisch noch psychisch ein schönes Sterben, geschweige denn moralisch. Bei der ziemlichen Urteilslosigkeit eines durchschnittlichen kinobesuchenden Publikums sind Begriffsverwirrungen durchaus möglich und beabsichtigt, mit den bekannten Mitteln der Filmtechnik, nicht zuletzt mit dem Rührappell. Videant consules, ne quid detrimenti capiat respublica!

Man wird sich die »Tobis« und andere Gesellschaften merken müssen, nicht nur vom weltanschaulichen Standpunkte aus, sondern auch aus staatspolitischen Gründen. Wer um des Geschäftes willen alles verkauft, muß besonders in heutiger Zeit verhindert werden, am Ausverkauf der tragenden staatlichen Grundlagen noch zu verdienen. Wir haben übrigens ja auch eine Liga katholischer Radiohörer. Auf organisierten Boykott oder nur auf Boykottandrohung, hinter welcher irgendwelche reale Frequenzverminderung drohen würde, müßte doch ein geschäftstüchtiges Unternehmen zufriedenstellend reagieren! Schlafender Elefant? Solange auf gesetzlicher oder administrativer Grundlage nichts Durchgreifendes zu erreichen ist, müßte private Selbsthilfe etwas Tapferes tun.

A. Sch.

Katholische Filmaktion

Zur Filmarbeit des Schweizerischen katholischen Volksvereins.

(Schluss.)

C. Die Aufbauarbeit des »Volksvereins-Filmbureaus«.

Die organisatorische Grundlage für die gedeihliche Filmaktion war damit wenigstens in einem wichtigen Punkte geschaffen. Die Filmkommission des Schweizerischen katholischen Volksvereins blieb unter der Leitung von H.H. Red. J. K. Scheuber für die Programmgestaltung der zentralen Filmbewegung maßgeblich. Das Filmbureau des Schweiz. kathol. Volksvereins sollte mit dem Berichtstatter als Sekretär die unerläßlichen Klein- und Vorarbeiten leisten und Antrieb und Kontrolle der lokalen Bestrebungen sein. Am 1. Oktober 1938 hat das Volksvereins-Filmbureau auch seinen Sitz im Hause des Kommissionspräsidenten aufgeschlagen, da die Umstände die Verlegung des Bureaus an den sachlich geeigneteren Platz Zürich nicht gestatteten.

Einstellung und Programm der zentralen, nunmehr arbeitsfähigen Filmaktion waren inzwischen durch das päpstliche Rundschreiben *Vigilanti cura* über das Lichtspielwesen (29. Juli 1936) verbindlich umschrieben worden. »Diese Aufgabe ist zunächst negativ, d. h. es gilt mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Verwüstungsarbeit des Filmes ein Ende nimmt und der Film nicht länger als eine Schule des Lasters sich breit machen kann. Daneben legt die Enzyklika eine positive Aufgabe auf: Es soll diese wunderbare Erfindung zum auserwählten Mitarbeiter an dem großen Werk werden, das der wahren Erziehung der Menschen dienen und die Sittlichkeit zu neuer Blüte bringen will.« (Kan. Brohé, Präsident des Internationalen katholischen Filmbureaus, Die Tragweite der Enzyklika *Vigilanti cura* in »Schweiz. Kirchenzeitung« 1940, S. 104 ff.) Die Enzyklika betont als ein ihr eigentümliches Merkmal immer wieder und ganz besonders die positive Aufgabe des Filmes. Pius XI. betrachtet das Kino keineswegs als ein Uebel, mit dem man sich abzufinden hat. Es darf daher nicht mehr darüber diskutiert werden, ob die Kathol. Aktion sich damit begnügen kann, den Film an der Anrichtung von Schaden zu hindern. Es geht um etwas ganz anderes. Der Film ist ein wunderbares Werkzeug. Der Dienst am Guten ist nach dem Plane der Vorsehung seine Aufgabe. Die Katholiken müßten sogar die ersten sein, die ihn gebrauchen, Ohne den Film wird das

Evangelium seine Herrschaft über die Massen des Volkes nicht aufrecht erhalten können. Der Film muß einer der großen Verbreiter des Christentums werden. — Nicht weniger offenkundig sind die Mittel und Wege, die das Rundschreiben in autoritativer Form zum Vorschlag bringt: Die direkte Einflußnahme auf Filmindustrie und Filmpublikum durch den regelmäßigen Appell an das Gewissen. Die Presse solle dabei der Filmaktion tatkräftig zur Seite stehen. Sodann die direkte Mitarbeit am Filmschaffen, insbesondere die Förderung des guten Filmes und dessen intensive Auswertung in Verein und Pfarrei.

Es war von vorneherein klar, daß das in allerersten Anfängen steckende Filmbureau diesen Aufgaben nur zu einem ganz geringen Teil gewachsen sein wird; ist es schon fraglich, ob die Filmaktion menschliches Vermögen nicht überhaupt übersteigt. Die Filmkommission beschränkte die Arbeit des Filmbureaus daher in erster Linie auf die Förderung des Pfarr- und Vereinskinos. Hier kann noch unverdorbener und unverbaute Acker bearbeitet werden. Die Belange des öffentlichen Kinowesens sollten dagegen nur im Rahmen der praktischen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Das mangelnde Verständnis auf Seiten des Kinogewerbes und die wachsenden Bedürfnisse des Pfarr- und Vereinskino zwangen dann das Volksvereins-Filmbureau zu noch einseitigerer Betreuung dieses für die Seelsorge äußerst wichtigen Zweiges der Filmaktion. Der Ausbau der Pressearbeit war daher bis auf weiteres »als dringende Forderung« zurückgestellt.

Die Früchte der zwei Jahre praktischen Filmschaffens des Volksvereins-Filmbureaus können natürlich nur sehr bescheidene sein. Wohl konnte es zum Teil auf wichtigen Vorarbeiten der Filmkommission und der früheren Sekretariate des In- und Auslandes aufbauen. Dank früherer Pionierarbeit fehlte es auch nicht an Freunden der zentralen Filmbewegung. Aber all das mußte erst auf das neue Programm hingerichtet und besammelt werden. Vielfach war mangelnde Einsicht für gesunde und vor allem aktive Zusammenarbeit im eigenen Lager zu überwinden, abgesehen von Eigenbrötlern, die es immer geben wird. Die gesteigerte Aktivität forderte den versteckten und offenen Widerstand jener Kreise heraus, für deren Geschäftsleben Moral theoretisch und praktisch ein Fremdwort ist. Im großen und ganzen mußte also so gut wie von vorne begonnen werden, nachdem Jahre hindurch soviel verschlafen oder zu wenig gestützt worden war.

Der Filmvorführung in Verein und Pfarrei suchte das Volksvereins-Filmbureau vor allem durch den Nachweis brauchbarer Filme zu dienen. Hierfür wurden 367 Spiel- und Kurzfilme in 16 mm-Format zensuriert (7 Firmen). Die davon mehr oder weniger brauchbaren Filmstreifen wurden im Beratungsdienst »Unser Pfarr- und Vereinskino« der »Führung« besprochen. Die Bewertung der Filme erfolgte dabei nach einer internationalen katholischen Wertleiter. Die Inhaltsskizze, beiläufige kassatechnische und künstlerische Kritik, sowie verantwortungsbewußte Angaben über die Eignung der Filme in sittlich-erzieherischer Beziehung auf die verschiedenen Besucherklassen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) wollten die selbständige Programmgestaltung erleichtern. Für die praktische Arbeit wurden die Veröffentlichungen in der »Führung« in gesonderten Katalogen zu-

sammengefaßt. Unmittelbar vor der Programmumstellung erschien ein geschlossener 32seitiger Filmkatalog, der auch Grundlagen über die inzwischen ausgebaute Apparateberatung bot. Grundsätzliche Artikel und Mitteilungen in der Zeitschriften- und Tagespresse suchten das Interesse und Verständnis für die Tragweite dieses Zweiges der Kathol. Aktion zu steigern. Zahlreiche Einzelauskünfte und die Vermittlung zwischen Filmgewerbe und Verein bzw. Apparatekauf, Programmbeschaffung und Anstellung eines Vorführdienstes stützten die örtlichen Bestrebungen. Zirkulare an die Vereine u. v. a. dienten dem unerläßlichen organisatorischen Ausbau.

Der Kampf gegen den schlechten Film des öffentlichen Kinowesens wurde bewußt auf die schwersten Fälle beschränkt. Das Volksvereins-Filmbureau wollte durchaus und grundsätzlich aufbauen. Andererseits konnte es nicht zusehen, wie sogar in katholischen Städten Filme gemeinster Art die Aufbauarbeit der Seelsorger und Vereine und Familien mit erschreckendem Erfolge niederrissen. Interessante Aufschlüsse über die Erfahrungen auf diesem Gebiet brachte die »Schweizerische Kirchenzeitung« mit ihrem Artikel »Versagende Filmaktion?« (1940, Nr. 22 ff.).

Weitaus größere und erfreulichere Ausmaße nahm die Propaganda des guten Filmes an. Gegen dreißig Filme, für deren Auffindung ungezählte Kinobesuche Tag für Tag nötig waren, wurden in der allgemeinen und in der illustrierten Zeitschriftenpresse gefördert. Dem gleichen Ziele, der katholischen Presse den für konsequente Filmpressarbeit nötigen Apparat zu ersetzen, dienten die »Filmberichte des Schweizerischen katholischen Volksvereins«. Diese Pressekorrespondenz, die den zweiten Jahrgang voll durchhielt, fand eine teilweise recht erfreuliche Verwertung in der katholischen Tagespresse.

Im übrigen konnte die Einflußnahme auf das Filmgewerbe nur eine recht gelegentliche sein: Beratung von Drehbucharbeiten und bei Programmauswahl einiger Theaterinhaber sowie Geltendmachung des katholischen Urteiles gegenüber den schweizerischen Produktionen. Der Mitarbeit in der »Arbeitsgemeinschaft kultureller Organisationen im Rahmen des schweizerischen Filmbundes« stellten sich eine Reihe interkonfessioneller Aufgaben, deren Fortschritt mit dem Eingehen des Filmbundes wieder sistiert war.

Alles in allem weist die Bilanz nur recht bescheidene Summen auf. Aber es ist ein zielbewußter Anfang auf einem Gebiet, das »zu den dringendsten Aufgaben der heutigen Zeit gehört« (Pius XI.).

D. Der Ausbau des geistlichen Zensorates.

Was schon bei der Begründung des Volksvereins-Filmbureaus eingesehen war, bestätigte sich durch die praktische Arbeit als unerläßliche Notwendigkeit: die großzügigere und systematischere Fundierung der zentralen Aktion. Es war ein Ding der Unmöglichkeit, einen jungen Sekretär die gesamte Bureauarbeit, alle Filmbesichtigungen (Schmalfilm und Kinos), Redaktionsarbeiten und Finanzierungsaktionen allein durchführen zu lassen; weiß doch ein interimistischer Arbeitsbericht von 219 Korrespondenzen und über 60 kleineren und größeren Unterredungen in- und außerhalb des Bureaus innerhalb von fünf Monaten nebst aller Redak-

tions-, Besichtigungs- und vielfacher anderer Arbeit zu berichten. Aber nicht bloß aus technischen, sondern vor allem aus grundsätzlichen Erwägungen heraus mußte der Sekretär die Arbeitsteilung und Erweiterung des vollamtlichen Mitarbeiterkreises fordern: Der aufgeschlossenste und reifste Laie kann und darf die Verantwortung für die weltanschauliche Filmzensur nicht und vor allem nicht allein tragen. So hat sich denn der durch seinen Hauptberuf schon überlastete Kommissionspräsident, H.H. Red. J. K. Scheuber, für die Schaffung des von der Film-Enzyklika geforderten geistlichen Zensorates unter Angebot seiner nur diesem Ziele geltenden Demission eingesetzt und im Herbst 1940 das Direktorium des Schweizerischen katholischen Volksvereins hierfür zu gewinnen verstanden.

Diese entscheidende Wendung hatte organisatorisch die Uebernahme des Präsidiums der Filmkommission durch den neuen Generalsekretär des Volksvereins, H.H. Dr. Hans Metzger, und vor allem durch die vollamtliche Betrauung des bisherigen Filmrezensenten des »Basler Volksblattes«, H.H. Dr. Charles Reinert, mit der Begutachtung der Kinofilme auf dem Erstaufführungsplatz Zürich selbst zur Folge. Die Abteilung Film wurde dem Generalsekretariat angegliedert. Ein Jahr später wurde eine besondere Begutachungskommission für die Pfarrkinofilme unter der Leitung von H.H. Katechet Hübler in Luzern errichtet, während das Filmsekretariat mit dem Ausscheiden des Filmsekretärs zu einer administrativen Fiktion zusammenschrumpfte. Es kann noch nicht überblickt werden, welche weiteren Umgestaltungen die Organisation der Filmaktion auf Grund der einschneidenden Aenderungen im Gesamtvolkverein seit der Demission von H.H. Dr. Hans Metzger erfahren wird.

Ebenso wenig ist ein abschließendes Urteil über die Arbeitsgestaltung seit der Gründung des geistlichen Zensorates möglich. Das Schwergewicht des Programmes wurde im Gegensatz zum Volksvereins-Filmbureau auf die Aktion gegenüber dem Großfilm gelegt, worüber man in guten Treuen geteilter Meinung sein kann. Die schönste und sicherlich sehr wertvolle Frucht der neuen Periode ist der »Filmberater«, in welchem das Ergebnis der Filmbegutachtung veröffentlicht wird, freilich auf Kosten der Pressekorrespondenz, welche in den Redaktionsstuben reichen Zuspruch gefunden hatte.

Der Schweizerische katholische Volksverein hat sich also zum Träger einer großen und wichtigen Aktion durchgerungen. Die Freude hierüber darf aber nicht über die wahre Situation hinwegtäuschen. Die Filmaktion hat heute wohl eine gesündere Basis, sie ist aber immer noch weit entfernt von der Aufgabe und dem Ziel, das ihr die Enzyklika *Vigilanti cura* in unzweifelhaft verbindlicher Weise steckt. (Vgl. Kan. Brohée, Die Tragweite der Enzyklika *Vigilanti cura*, in »Schweiz. Kirchenzeitung«, 1940, Nr. 9 ff.)

Daß diese »dringlichste Aufgabe der heutigen Zeit« heute noch nicht weiter gediehen ist, liegt nicht etwa an den Filmpionieren oder im Volksverein allein. Es fehlte nicht an guten Plänen und Methoden, auch nicht am guten Willen, noch weniger an ernsthafter Tat. Mehr als einer der Filmpioniere hat bis zur letzten Kraft seines unverwüstlichen Idealismus durchgehalten und die Richtigkeit seiner Arbeitsweise unter Beweis gestellt. Nach der aufgezeigten Geschichte, die der Schreibende z. T. selbst miterleben durfte

und mußte, krankte die Filmaktion an zwei großen Irrtümern:

Einmal wollte man nicht glauben, daß es unmöglich ist, gegen die Millionenmacht und die Einflußkraft des Filmes mit einigen gutgewillten, fachkundigen Männern, die womöglich durch andere Tätigkeiten bereits voll beansprucht sind, anzukämpfen. »Auf keinem Gebiete vielleicht mehr als auf dem Gebiete des Filmes gelten die Ueberlegungen des Hl. Vaters in Summi Pontificatus über das Mißverhältnis der Priesterarbeiter zur Priesteraufgabe, über die Mitarbeit der Laien bei dieser Arbeit für die Ausbreitung des Reiches Gottes, welches jedes Jahrhundert auf seine Art, mit seinen Mitteln, unter neuen und harten Kämpfen durchgeführt hat« (Kan. Brohé). Amerikas Oberhirten hatten seinerzeit Tausende von Priestern nur für die Mobilisierung der Massen gegenüber dem Film in Anspruch genommen!

Freilich läßt sich diese von der Enzyklika für alle Länder bis in Einzelheiten genau aufgezeichnete Aktion nicht ohne ein gewaltiges Opfer finanzieller Art bewerkstelligen. Dieser Einwand darf keine Kraft haben. Papst Pius XI. hat ihm selbst mit verblüffender Deutlichkeit widersprochen. »Haud ignoramus equidem non mediocres a christifidelibus postulari labores, postulari sumptus. Nihilominus magnum huius causae momentum, itemque necessitas cum christianae plebis integritatem, tum totius Nationis honestatem tutandi, id impensae atque operae satis superque requirunt. Siquidem ob detrimentosum illud pravae cinematographicae artis ulcus, et scholarum nostrarum, et Catholicae Actionis sodalitatem, et sacri ipsius ministerii vis atque efficacia imminuitur atque periclitatur.« (Vigilanti cura.)

Diese Mittelaufwendung — dies führt zum zweiten Irrtum gegenüber der Filmaktion — war und ist nun keineswegs Sache des Volksvereins allein. Die Enzyklika Vigilanti cura fordert zwar die Uebertragung der Filmaktion wenigstens nach außen an die offizielle Katholische Aktion. Der Aufruf zur Mitarbeit geht mit unverkennbarer Verbindlichkeit an die ganze katholische Welt. Die Film-Enzyklika scheut sich dabei nicht, ganz bestimmte Kreise und Instanzen für die Durchführung und Finanzierung derselben als verantwortlich zu bezeichnen. Soll es wirklich nicht möglich werden, daß der Chronist auch einmal hierüber nicht zu schweigen hat?

Der Sinn des geschichtlichen Rückblickes ist die Klärung der Vergangenheit für die Zukunft. An dieser ist es, für eine neue klarere Vergangenheit zu sorgen.

Lic. iur. Roland Marchetti.

Antikonzeptionelle Judikatur

Die Kritik am schweizerischen Strafgesetzbuch hat unsererseits u. a. auch auszusetzen gehabt, daß Religion und Sittlichkeit darin keinen würdigen und genügenden Rechtsschutz finden, resp. Religions- und Sittlichkeitsdelikte entweder gar nicht oder nur aufreizend mild geahndet werden. Gewiß kann der Staat nicht sämtliche naturrechtlichen Belange auch seinerseits noch kodifizieren, er muß vieles dem Einzelgewissen, seinem Gesetzgeber und seiner Sanktion überlassen. Wohl aber ist, übrigens im wohlverstandenen eigenen Interesse des Staates selber, zu erwarten und zu verlangen, daß wichtige und namentlich sozial bedeutsame

Rechtsgüter auch entsprechenden Rechtsschutz erfahren. Das viele Reden von der christlichen Schweiz, soll es keine hohle, unwürdige oder gar blasphemische Deklamation gegenüber dem ersten Eidgenossen sein, muß in der christlichen Gestaltung des öffentlich-staatlichen Lebens seinen Niederschlag finden. Bei der überwältigenden Mehrheit des Schweizervolkes, das sich christlich nennt, sollte die Ueberwindung der Laisierungstendenzen möglich sein. Es handelt sich bei den in Frage stehenden Belangen größtenteils nicht um konfessionell bedingte Fragen, sondern um naturrechtliche Postulate.

Ein Beispiel dieser Art ist kürzlich wieder sehr lehrreich einer weiteren Öffentlichkeit ad oculos demonstriert worden. Artikel 211 StGB lautet: Wer Gegenstände, die zur Verhütung der Schwangerschaft oder zur Verhütung von Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit dienen, öffentlich in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise ankündigt oder ausstellt, wird mit Buße bestraft. Wer solche Gegenstände oder deren Anpreisung Personen zusendet, die es nicht verlangt und die auch kein berufliches Interesse daran haben, wird auf Antrag mit Haft oder Buße bestraft.

Ein Rest naturrechtlichen Schamgefühles kommt in verschiedenen Floskeln dieser Bestimmungen zum Vorschein. Irgendwie, wenn auch schwach und schwächlich, kommt auch in den Formulierungen dieses Artikels die Ueberzeugung zum Ausdruck, daß antikonzeptionelle Mittel wider-natürlich und unsittlich sind und daß die Strafjustiz einzuschreiten habe. Mit den Worten von »Sitte und Anstand« wird doch wohl ein immerwährend gültiger Begriff verbunden, der naturrechtlich verwurzelt ist!

Seit Jahren erscheinen nun in gewissen Zeitungen (non olet!) Inserate, in denen Mittel zur Verhütung der Schwangerschaft angepriesen werden. Auf Veranlassung eines Mitgliedes des Erziehungsrates des Kantons Baselstadt wurden nun in jüngster Vergangenheit zwei Personen, die solche Inserate aufgaben, vom Polizei-Inspektorat wegen Zuwiderhandlung gegen Artikel 211 StGB verurteilt. Der Polizeigerichtspräsident verurteilte die beiden Inserentinnen am 18. Mai a. c. zu Bußen von 12 und 20 Franken, indem er sich auf den Standpunkt stellte, Anstand und Sitte würden schon dadurch verletzt, daß diese Inserate in Tageszeitungen erschienen seien und daher insbesondere die heranwachsende Jugend, selbst wenn sie derartige Dinge nicht suche, auf die angepriesenen Gegenstände und deren »diskrete« Bezugsquelle aufmerksam gemacht und gefährdet werde.

Die Gebüßen reichten gegen dieses Urteil Beschwerde wegen unrichtiger Gesetzesauslegung ein. Das Appellationsgericht hob das Urteil des Polizeigerichtspräsidenten auf (Ende Juli) und sprach die beiden Verurteilten kostenlos frei. Die Begründung dieses Urteils des Appellationsgerichtes vertrat die Auffassung, Art. 211 StGB stelle die Ankündigung von Gegenständen zur Verhütung der Schwangerschaft nicht schon an sich unter Strafe, sondern nur, wenn sie öffentlich und zudem in einer Sitte und Anstand verletzenden Art und Weise erfolge. Gegen diese Interpretation des Appellationsgerichtes wird nicht viel einzuwenden sein. Sie wird durch den Wortlaut des Gesetzes gestützt, ebenso wie durch die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung. Ursprünglich sollte nämlich die öffentliche Anpreisung von antikonzeptionellen Mitteln schlechthin unter Strafe gestellt

werden und dann wurde der restriktive Zusatz »in einer Anstand und Sitte verletzenden Weise« aufgenommen. Die erste strengere, wenn auch gewiß noch nicht strenge Fassung wurde also im endgültigen Texte nochmals gemildert. Der Strafrichter, der sich an den Text hält, vermag sich nichts wegen des gesetzgeberischen Ungenügens, das nicht einen weiteren Straftatbestand betrachtet und ahndet.

Soweit, aber nicht weiter, wäre die Sache in Ordnung, wenn sie auch nicht in Ordnung ist. Nun aber setzte eine ziemlich unerquickliche Analyse der Inserate ein, um festzustellen, ob dieselben in Text und Illustration Sitte und Anstand verletzen. Das erste der beiden beanstandeten Inserate hatte »hygienische Artikel, erstklassige, amerikanische Qualität, sehr dünn, unzerreißbar« etc. unter Preisangabe angeboten. Das zweite Inserat hatte unter dem Titel »Gesundheit, Schönheit und Wohlbefinden« den »diskreten Versand von Gummiwaren und allen hygienischen Artikeln« angekündigt, wobei dem Text das Bild eines in Umrissen ange deuteten nackten Frauenkörpers beigelegt war.

Der Text erschien dem löblichen Appellationsgericht als »knapp und sachlich und auch das beigelegte Bild kann im Verhältnis zu den Darstellungen, wie sie täglich in anderen Anzeigen (insbesondere Kinoinseraten) geboten und geduldet werden, nicht als unsittlich bezeichnet werden«. Wenn das Inserat als solches erlaubt sei, dann dürfe auch in gewissen, hier nicht überschrittenen Grenzen mit dem gebräuchlichen Mittel des Blickfanges durch ein Bild darauf aufmerksam gemacht werden.

Das Appellationsgericht kann sich nebenamtlich sicherlich bald als Begutachtungsinstanz knapper Sachlichkeit für antikonzeptionelle Inserate betätigen. Sein Urteil steht in naher geistiger Verwandtschaft bundesgerichtlicher Erkenntnisse, die in Strandbadfragen usw. den Typ des Normal-schweizers kreiert haben. Es wäre in der Möglichkeit des Gerichtes gelegen gewesen, durch seine Judikatur den Begriff von Sitte und Anstand und deren Verletzung strenger zu interpretieren und damit das Ungenügen des Gesetzgebers in etwa gutzumachen, wenn man nicht überhaupt zum vorneherein den Standpunkt vertreten will, der Gesetzgeber habe es dem Richter überlassen, zu entscheiden, was »Sitte und Anstand« in dieser Materie verletzt. Zum gesetzgeberischen Ungenügen tritt hier das richterliche. Es ist bedauerlich, daß vorhandene Möglichkeiten nicht benützt wurden. Freilich präjudiziert diese kantonale Erkenntnis keine andere kantonale Instanz. Es wäre dann nur abzuwarten, wie das Bundesgericht gegen eine straffere Judikatur reagieren würde in einem Rekursfalle . . .!

Würdig dieses unbefriedigenden Urteils, das als Aufmunterung dienen kann und wirken wird, war eine gewisse Presse glossierung. Der Gerichtsberichterstatte der »National-Zeitung« überschreibt seinen Bericht mit dem Titel: Ein grundsätzlicher Entscheid. Gewiß, auch Grundsatzlosigkeit ist ein Grundsatz. Dann folgt ein hämischer Seitenhieb auf das »Basler Volksblatt«, daß sich die Sache in dieser Zeitung zu einem kleinen Kulturkampf ausgewachsen habe. Nur hübsch weiter bagatellisiert und lächerlich gemacht! Unter dem pikanten und bezeichnenden, wenn auch weiter für das Blatt nicht verwunderlichen Titel: »Basler Leckerli« glossiert die »Nation« den richterlichen Entscheid. Ueber den Begriff »Sitte und Anstand« könne man zweierlei Mei-

nungen haben. Gewiß kann man das, und der Begriff der »Nation« wird nicht mehr zweideutig, sondern eindeutig sein. Im gleichen Genre glossiert man dann weiter: Man wird in Basel mit dem Verbote der Anpreisung von Mitteln zur Empfängnisverhütung den Geburtenrückgang nicht aufhalten können. Gewiß ist mit Polizeimaßnahmen wenig oder nichts auszurichten in dieser Hinsicht. Die Finalität dieses Verbotes ist übrigens nicht in erster Linie die Hebung der Geburtenzahl, wenn auch Zusammenhänge damit bestehen. Es stehen ja bekanntlich der Geburtenregelung andere und sittlich einwandfreie Wege zur Verfügung. Die Finalität strafgesetzlicher Bestimmungen gegen antikonzeptionelle Mittel ist vielmehr generalpräventiv die öffentliche Brandmarkung ihrer Unsittlichkeit und die Bestrafung eines Deliktes, das schwere soziale Schäden im Gefolge hat. Abweichend von Gesetzgeber und Richter vertreten wir überdies die Auffassung, daß schon die Ankündigung einer Unsittlichkeit unsittlich ist und Anstand und Sitte verletzt. Was würden Gesetzgeber und Richter von parallelen Fällen sagen, wenn Mittel angepriesen und vermittelt würden, welche Diebstahl, Landesverrat usw. ermöglichen oder erleichtern? Hinkende Logik!

Zeitungen, die etwas auf sich halten, verschließen grundsätzlich solchen antikonzeptionellen Inseraten ihre Spalten. Zeitungen, welche solche Inserate bringen, gilt unentwegter grundsätzlicher Abonnenten- und Inseratenboykott. Selbsthilfe tut not.

A. Sch.

Nationalitätenstaat und Rassenstaat

Von Dr. jur. Fürst Nikolaus Massalsky.

(Schluß)

Zu der zweiten Gruppe von Einwanderern, die ihre Eigenart bis zum heutigen Tage bewahrt haben, gehören in erster Linie die Deutschen, die eine gesetzlich anerkannte ethnische Einheit innerhalb des Staatskörpers bilden. Die deutsche Einwanderung geschah in mehreren Etappen. So wurden zum Beispiel im 13. Jahrhundert nach der Vertreibung der Tataren, die bekanntlich versucht hatten, 1241 in Ungarn einzudringen, deutsche Kolonisten von der ungarischen Regierung herbeigerufen, um gleich den Italienern beim Wiederaufbau des Landes mitzuhelfen, wofür ihnen reiche und fruchtbare Ländereien unentgeltlich überlassen wurden. Dasselbe wiederholte sich zu Ende des 17. Jahrhunderts nach dem Ende der Türkenherrschaft, als dem starken Bevölkerungsrückgang durch eine Förderung der Immigration abgeholfen werden sollte. Die ziffernmäßig größten Einwanderungen der Deutschen erfolgten aber, als die Ereignisse in Deutschland zahlreiche Einwohner zur Auswanderung zwangen. So wurde beispielsweise nach dem Dreißigjährigen Kriege zur Zeit der Hungersnot in Deutschland, zahlreichen Deutschen von der ungarischen Regierung gestattet, einzuwandern; desgleichen als in Mitteldeutschland eine Reihe von Wasserkatastrophen der Bevölkerung das Leben erschwert hatten. In allen diesen Fällen zogen die Deutschen vor, in Ungarn zu bleiben.

In Siebenbürgen ließen sich vorwiegend Rumänen nieder, die aus ihrem benachbarten Heimatlande einzogen, und im Nord-Osten Ungarns erfolgte in dem sogen. »Sub-Kar-

pathen« eine Ansiedlung der aus dem Osten, zum Teile aus der russischen Tiefebene, kommenden Ruthenen.

Alle diese Einwanderer brachten ihre Sprachen, Sitten und Gebräuche mit, und zu diesen gesellten sich noch die Sprachen und Gebräuche jener ethnischen Einheiten, die, wie beispielsweise die Kroaten, im Nord-Westen und Süden Ungarns und die Serben, ebenfalls im Süden des Landes, schon von Anfang stets dagewesen waren. Alles das bildete das bunte Völkergemisch, welches man unter dem ungarischen Königreiche kennt, das somit einen typischen Nationalitätenstaat darstellt.

Nun war aber die dringendste Aufgabe, in diesem Gemisch nicht nur die Ordnung aufrechtzuerhalten, sondern auch die einzelnen Gruppen der Bevölkerung zufriedenzustellen und hierdurch die innere Festigkeit des Staates zu sichern. Hierbei wurde im Wesentlichen nach Schweizermuster vorgegangen, wobei der Begriff der »Ungarischen Nation« und der sie bildenden gleichberechtigten Nationalitäten letztmalig in dem Artikel 44 des Gesetzes von 1868 ihre Formulierung fand, wo es heißt: »Sämtliche Staatsbürger Ungarns bilden in politischer Hinsicht eine Nation und zwar die unteilbare Ungarische Nation, deren gleichberechtigtes Mitglied jeder Bürger des Staates ist, mag welcher Nationalität er immer angehören.«

Diese Lösung des Nationalitätenproblems und die ihr zugrunde liegende Einstellung gilt auch heute noch. Im übrigen könnten die näheren Bestimmungen aus der Schweizerischen Bundesverfassung direkt abgeschrieben sein: hier wie dort sind alle ohne Rücksicht auf die Nationalität vor dem Gesetze gleich und jeder ist wehrpflichtig, jeder genießt im ganzen Lande das Recht der Freizügigkeit und der Niederlassung, sowie der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die auch in Ungarn »unverletzlich« ist. Besonders interessant ist der Umstand, daß in Ungarn die Ehe schon längst zu einer bürgerlich-rechtlichen Angelegenheit erklärt worden ist (wie in der Schweiz), und noch zu einer Zeit, in der beispielsweise in dem mit Ungarn in Personalunion befindlichen Oesterreich hiervon überhaupt keine Rede sein konnte. Wie in der Schweiz besteht auch in Ungarn schon seit sehr langem keine geistliche Gerichtsbarkeit und muß jeder nur von seinem zuständigen Richter abgeurteilt werden, wobei auch die Pressefreiheit und das Vereinsrecht schon zu einer Zeit bekannt waren, zu welcher sie in den meisten anderen Ländern noch nicht bestanden. Alle diese Sicherungen der Rechte der Nationalitäten sind dem Rassenstaat, schon seiner Grundeinstellung entsprechend, völlig unbekannt. Ungarn ist Vertreter des Nationalitätenstaates im östlichen Europa gerade wie die Schweiz im westlichen es ist.

Zu den brennendsten Aufgaben der ungarischen Regierung gehört gegenwärtig die Sorge, daß das Aufkommen irgend eines Zündstoffes oder einer Reibung zwischen den einzelnen Nationalitäten vermieden werde, und daß ein jeder sich als ein gleichberechtigtes Mitglied der Nation fühle. Besonders interessant sind die in diesem Rahmen erlassenen Sprachvorschriften, die dahin abzielen, eine Gleichberechtigung der Sprachen zu schaffen mit dem Erfolg, daß in den von anderen als Ungarn bewohnten Gebieten die betreffende Nationalitätensprache auch tatsächlich neben der ungarischen die offizielle Verkehrssprache auch mit den Behörden ist.

Weitere Maßnahmen beziehen sich auf das Unterrichtswesen, wo ebenfalls Nationalitätenschulen ins Leben gerufen worden sind, in welchen der Unterricht in der betreffenden Sprache erfolgt. Das letzte und vielleicht wichtigste Gebiet, auf welchem die Rechte der Nationalitäten eine besondere Berücksichtigung finden, ist das des Gottesdienstes, der ebenfalls in der betreffenden Sprache erfolgt, so daß es vielfach vorkommt, daß in den Gegenden, die von Vertretern mehrerer Nationalitäten bewohnt werden, es Parallelgemeinden der einzelnen Glaubensbekenntnisse mit verschiedenen Kultsprachen gibt und Gottesdienste in derselben Kirche zu verschiedenen Stunden in verschiedenen Sprachen abgehalten werden.

Zur weiteren Sicherung dieser und der übrigen Rechte der Nationalitäten, wird eine großzügige Autonomie in kultureller Hinsicht eingeführt, unter welcher die Beratung und Entscheidung der nur eine bestimmte Nationalität betreffenden Fragen einer aus den Vertretern dieser Nation bestehenden Behörde — meist einer Abgeordnetenversammlung — überlassen wird. Dieser Plan, der beispielsweise in den, von Ruthenen bewohnten Sub-Karpathen bereits zur Tatsache geworden ist, wird auch in den übrigen Gebieten eingeführt und verspricht den besten Erfolg.

Aus der Praxis, für die Praxis

Zur »Pastorellen Klugheit am neuen Posten«.

Man bekommt ihn nicht selten zu hören, den Ruf nach pastoreller Klugheit, so auch in diesem Blatt (1941, S. 141/2). Wie überhaupt in der Seelsorge, so gilt es besonders beim Antritt eines neuen Postens, klug zu sein. Dennoch kann man die Frage der pastorellen Klugheit von verschiedenem Standpunkt aus betrachten. Dementsprechend wird auch das Resultat verschieden sein.

Wer unter Klugheit die Fertigkeit versteht, seine Pfarrkinder möglichst nie merken zu lassen, auf was man hinielt, was für Pläne man hat, um sie dann im gegebenen Augenblick mit verwegendem Schachzug vor vollendete Tatsachen zu stellen, mag sich wohl schlaue vorkommen, aber klug ist er nicht. Gottes Geist weht nicht in ihm.

Wer sich für klug hält, weil er es ängstlich meidet, auch nur im Geringsten in Gegensatz zu seiner Pfarrei zu kommen; wer sich immer wieder zurückzieht und die günstigsten Gelegenheiten zu einem pastorellen Vorstoß verpaßt, weil er fürchtet, ein Wort der Empfehlung oder der Mahnung könnte als »Zwang« aufgefaßt werden, der übt die sapientia carnis.

Wer am althergebrachten »Brauchtum« seiner Gemeinde durch dick und dünn festhält, unbesehen was Gutes oder Ungutes dran hängt, sich dagegen mit allen Mitteln sperrt gegen jedwede, auch von Bischof und Papst verordnete, modernere Pastoralionsmethode, der kann sich berühmt machen durch seinen »Konservatismus«, aber klug ist er nicht.

Oder ist derjenige klug zu nennen, der sich in der Gottesdienstordnung um Rituale Romanum und Dioecesanum nur soviel kümmert, als ihm behagt? Ist es klug, an offiziell abgeschafften Undingen von althergebrachten Gewohnheiten, die weder Vogel noch Fisch sind, festzuhalten aus bewußtem oder unbewußtem Eigensinn? Wer hingegen

ernsthaft darauf bedacht ist, nach und nach den offiziellen Gottesdienst nach den Rubriken des Missale, Vesperale, Rituale usw. umzuformen; wer seine Pfarrkinder durch Wort und Tat darauf hinweist, daß im offiziellen Gottesdienst: Meßopfer, Sakramentspendung, Weihungen, Vesper, Sakramentssegnen und Prozessionen, Bittgänge usw., durch gleichgestaltete offizielle Zeremonien die Einigkeit der katholischen Kirche eindrucksvoll dargestellt wird, der handelt apostolisch, der handelt klug. Gerade bei den heutigen erleichterten Verkehrsmöglichkeiten werden die Gläubigen durch solche Einheitlichkeit angezogen, durch die Zersplitterung abgestoßen. Würde die genaue Einhaltung der rituellen Vorschriften überall einheitlich durchgeführt, dann wäre in zahllosen Fällen die Notwendigkeit, ja sogar die Möglichkeit, Aenderungen vorzunehmen, genommen oder wenigstens vermindert. Außer dem offiziellen Gottesdienst gibt es noch genug Freiheit in besondern Andachtsübungen, deren Anordnung dem Gutfinden der Ortsseelsorger überlassen wird, unter Berücksichtigung der Volkswünsche.

Wenn nun der Seelsorger einen neuen Posten antritt, wird er sich klugerweise im Gebet überlegen müssen, was er bestehen lassen oder was er ändern darf, soll oder muß. Nicht um irgend welche Schrullen zu pflegen ist er da, sondern als Beauftragter der Kirche Gottes, deren Satzungen er durchführen muß. Dogmatik, Moral, Kirchenrecht, Liturgie und Rubriken sind seine Wegleiter. Muß er nun unter allen Umständen in die Fußstapfen seines Vorgängers treten? Wenn er das mit seinem Gewissen, seinen Fähigkeiten, seinen Erfahrungen in Einklang bringen kann, umso besser. Aber an diesem Können wird es oft fehlen. Selbst wenn er eine vorbildliche Hinterlassenschaft eines pflichtbewußten Vorgängers antreten darf, fragt es sich, ob er mit dessen Tempo, mit dessen geistigen Fähigkeiten, mit dessen organisatorischen Talenten usw. genügend Schritt halten kann. Wie soll ein bedächtiger Phlegmatiker als Nachfolger eines sanguinischen Leichtathleten zum Schritthalten gepeitscht werden? Die Klugheit verlangt auch ein Abmessen der eigenen Kräfte: Was liegt im Bereich meiner Möglichkeiten? Manches, was andere vermochten, kann ich nicht; dafür darf ich mir vielleicht manches zutrauen, was andere nicht zustande brächten. Je stärker die Eigenpersönlichkeit im Menschen ausgeprägt ist, umso mehr wird diese in seinem Wirken zum Ausdruck kommen. Es läßt sich kaum zum Vorneherein die absolute Forderung stellen: der Nachfolger muß den Vorgänger möglichst nachahmen und darf wenigstens anfangs nichts ändern. Wenn es einer kann, gut; sonst wird er eben seinem Gewissen folgen.

Muß das Aendern beim Amtsantritt notwendig als »Pietätlosigkeit« bewertet werden? Obige Ueberlegungen lassen diesen Schluß kaum zu. — Eine Beobachtung: in mehreren Pfarreien einer bestimmten Gegend hängt ein alter Zopf am Pflichtgottesdienst. Ein neuangetretener Pfarrer schneidet ihn von vorneherein ab; später erklärt er: ich freue mich, das gleich getan zu haben; jetzt würde es kaum mehr gehen. Ein anderer erklärt, niemals in die Entzopfung einzuwilligen. Ein dritter hängt den bisher nicht vorhandenen Zopf neu an. Wer war wohl der Klügste?

Klingt nicht hin und wieder aus dem Schrei nach Klugheit auch ein Ton verletzter Eitelkeit heraus? Der

Vorgänger ist überzeugt von der Zweckmäßigkeit und Vortrefflichkeit seines Wirkens und empfindet es, wenn der Nachfolger nun ganz andere Wege einschlägt, als ob damit des Vorgängers Tätigkeit mißkreditiert würde. Das liegt wohl selten in der Absicht des Nachfolgers. Jeder wirkt nach seinem Naturell, auf Grund seiner Fähigkeiten. Mit den Methoden des Vorgängers müßte der Nachfolger unter Umständen geradezu Fiasko machen. Nehmen wir wieder das Beispiel aus obgenanntem Artikel: Als Jungmannschaftspräses hast du mit ganzer Liebe und mit Einsatz aller Kräfte für die jungen Leute gewirkt. Jetzt erfährst du, dein Nachfolger habe die ganze Arbeitsmethode geändert, schlage Wege ein, die du niemals gewählt hättest, die unter deiner Leitung eher zum Mißerfolg geführt hätten. Kannst, darfst, sollst, mußt du dir nicht sagen: wenn der Nachfolger mit seiner Methode dasselbe oder noch Besseres erreicht, dann freue ich mich, »wenn nur Christus verkündet wird«?

G. K.

Seelsorgliche Führung der weiblichen Jugend.

In der Pastoration der Knaben und Jünglinge »schlägt zum mindesten gar viel Selbsterlebtes im Unterbewußtsein die Brücke zu einem gütigen Verstehen; kommen wir aber an die Psychologie des Mädchens, dann gibt es wenig Anknüpfung an das eigene Ich. Wohl hat der Schöpfer ein leises Ahnen von dem Eigensein dieses Wesens in uns gelegt; aber wir fühlen, bis zum verantwortlichen Verstehen und Fühlen von Mädchenseelen bedarf es einer sorgsamsten Schulung, deren Kernpunkt und Hauptaufgabe die Einfühlung in die Mädchenpsyche ist« (Willgens, Zur Frage der Religionspädagogik an den höheren Mädchenschulen). Für die ernste, zielbewußte Arbeit am seelischen Leben der zukünftigen Mütter unserer Familien sind in letzter Zeit drei außerordentlich wertvolle, praktische Anleitungen erschienen, alle im Verlag: Kongregationssekretariat, Dreikönigsstraße 34, Zürich.

1. Bangha-Mugglin, Handbuch für die Leiter marianischer Kongregationen. Adalbert Bangha, gestorben 1940, war jahrelang Leiter des Generalsekretariates der Marianischen Kongregationen in Rom. Sein Handbuch wird allgemein als das aufschlußreichste Werk für die Praxis der Kongregationsleitung betrachtet. Walter Mugglin, der Redaktor der »Führerin«, hat dieses Handbuch in neuer Auflage herausgegeben. Auf beinahe 400 Seiten orientiert es ausführlich und praktisch über: Geschichte, Wesen und Ziele, Verfassung, Organisation und Leben der Marianischen Kongregation. Die Kenntnis dieser Punkte gibt dem Präses schon rein organisatorisch ein sicheres Vorgehen und bewahrt ihn vor vielen Tastversuchen und Mißgriffen. Für die Seelsorge besonders wertvoll sind die Abschnitte über die individuellen und kollektiven Mittel der Selbstheiligung und das Apostolat.

2. »Anleitung zum Kandidatinnen-Unterricht für Jungfrauenkongregationen«, von Margrit Stäubli, der Leiterin des Kongregationssekretariates in Zürich. In zehn »Stunden« werden für diesen Unterricht praktische lebensnahe Lektionsbeispiele geboten, welche mit geringer Verarbeitung ganz gut auch als Vorträge in der Kongregation gebraucht werden können.

3. »Wirbelgret als Schulmädchen« und »Wirbelgret in der Fremde«, von Pia Jung. Meines Wissens ist großes Rätselraten, wer diese Bücher verfaßt habe. Auf jeden Fall: wer diese beiden Bücher schrieb, hat vom christlichen Leben die richtige Auffassung, für die Mädchenseele tiefgefühltes Verständnis, für das praktische Leben einen allseits offenen Blick und eine vorzügliche Kunst »zügig« zu schreiben. Man liest diese Bücher mit einem lachenden und einem weinenden Auge und lernt daraus mehr als aus zehn Pädagogikbüchern. Da werden z. B. folgende seelsorgliche Fragen im engern und weitem Sinn mitten aus dem täglichen Leben behandelt: Geschwisterstreit und mütterliche Klugheit, Aufrichtigkeit in der Schule, Das Ringmädchen wirkt für Jesus und die Kirche, Gebet als Notvorrat, Kampf gegen Lügenmäuler, Vaterländischer Hilfsdienst, Soldaten im Dorf, Abschied vom Pfarrer, Heim- und Heimatweh, Erziehung zu Exaktheit und Ordnung, Taufe, Firmung, Das erste Liebesbriefchen, Diskussion über Frühbekanntschaft, Eine Jugendgruppe entsteht, Die Mutter spricht zur Tochter über die Liebe, Gebet und Opfer für andere.

Jeder Präses einer Jungfrauenkongregation möge — wenn es nicht schon geschah — in einer Versammlung einige ausgewählte Kapitel aus den Wirbelgret-Büchern vorlesen; freilich nicht als Spaßmacherei, sondern ernst und besinnlich. Es wird mehr »ziehen« als der schönste Vortrag, und nachher wird auf diese Bücher in der Bibliothek ein wahrer Sturm einsetzen, auch von solchen, die sonst wenig oder nie lesen; ein Beweis, daß diese Bücher das Richtige treffen, d. h. der Mädchenseele viel zu sagen haben.

Amden.

Franz Müller, Pfr.

Finnland und der Hl. Stuhl

Am 31. Juli 1942 empfing der Hl. Vater den neuen Gesandten Finnlands beim Hl. Stuhl, Dr. Georg von Gripenberg, in feierlicher Audienz. Finnland besaß bisher keine offiziellen diplomatischen Beziehungen mit dem Vatikan. Es ist auch erst seit 1918 ein souveräner Staat; früher gehörte Finnland zu Rußland und seine wenigen Katholiken unterstanden dem römisch-katholischen Erzbischof von Mohilew. Infolge von langen und schwierigen Verhandlungen wurde dann Finnland im Jahre 1920 zu einem eigenen Apostolischen Vikariat errichtet. Der erste Apostolische Vikar von Finnland, Mgr. Michael Buckx, von der Kongregation der Priester des Hlgsten Herzens von St-Quentin, empfing die Bischofsweihe aus den Händen des Kardinals van Rossum zu Helsinki, am 15. August 1923. Der Kardinalpräfekt der Propaganda war bei dieser heiligen Handlung von den Apostolischen Vikaren von Schweden, Norwegen und Dänemark assistiert. Der derzeitige Apostolische Vikar Mgr. Cobben steht seit 1934 in seinem Amte.

Finnland zählte im Jahre 1939 1759 Katholiken mit 12 Priestern, worunter vier Finnländer und acht Holländer. Das Apostolische Vikariat zählt vier Pfarreien: in Helsinki, der Hauptstadt, in Viborg, in Turku, am bottnischen Meerbusen, und in Terijoki, an der russischen Grenze; zwei Klöster mit 12 holländischen Schwestern (die Errichtung neuer Klöster ist durch das »Statut der römisch-katholischen Kirche« von 1929 verboten), eine katholische Schule mit 80 Schülern. Jedes Jahr zählt man an 50 Konvertiten, meistens

Intellektuelle. So ist u. W. auch die Tochter von Marschall Mannerheim Katholikin.

Die Errichtung einer Gesandtschaft beim Hl. Stuhl durch die Regierung des protestantischen Finnland ist ein sprechendes Zeugnis für das Vertrauen auch der Andersgläubigen in die Unparteilichkeit des Hl. Stuhles und der hohen Meinung von seinem moralischen Einfluß. V.v. E.

Auf der Väter Spuren

(Von einem Laien.)

Beim Tode lieber Verstorbener, an ihren Gedächtnissen und an Allerseelen gedenkt der gläubige Mensch betend seiner in die Ewigkeit eingegangenen Angehörigen. Er mag sich auch sonst bei irgend einem Anlaß kurz an sie erinnern. Im allgemeinen jedoch ist dieses Gedenken gegenüber früher sehr zurückgegangen. Wie konnten doch noch die Großeltern über ihre Vorfahren so kurzweilig erzählen, wobei echte Pietät herauszufühlen war!

Ein währschafter, alter Bauer hat kürzlich, in Wiedergabe von Eindrücken aus seiner Umgebung, geklagt, wie schnell doch heute alles vergessen sei. Da habe einer sein Lebtage lang mit seiner Gattin schwer gewerkt und gesorgt, aus geringen Anfängen ein blühendes Heimwesen für seine Nachkommen geschaffen. Kaum gestorben, wachse Gras darüber. An all die Sorgen und Mühen denke selten jemand. Maßgebend sei der Betriebswert des Hofes; daß es sich um das mit dem Schweiß der Väter gesegnete elterliche Erbe handle, trete in den Hintergrund. Der Vergessenheit sei jetzt alles verfallen.

Ganz unrecht hatte der Mann nicht. Ein Vergleich mit früherer Zeit zeigt die Berechtigung der Klage, aber auch die Ursache der betrüblichen Erscheinung. Der Mensch ist heute vom Alltag mit den beruflichen Kompliziertheiten, dann von all den Ablenkungen und Neuigkeiten, die der »Fortschritt« mit sich gebracht hat, ganz in Anspruch genommen. Zu einem ernsthaften Denken an sein eigenes Woher und Wohin langt's nicht mehr. Simrok hat Recht mit seinem Vers: In Rom, Athen und bei den Lappen, da spä'h'n wir jeden Winkel aus, derweil wir wie die Blinden tappen, daheim im e i g' n e n V a t e r h a u s! Während der Mensch früher seine Ahnentafel auswendig im Kopfe hatte, weiß heute selten einer nur noch die Namen seiner vier Großeltern. Es ist nun tatsächlich so: wir kommen aus unbekanntem Ahnenland und gehen ins Land der Vergessenheit!

Wohl keine Zeit mahnte uns eindringlicher, als die schicksalsschwere Gegenwart, auch hierin unsere Hefte zu revidieren. Die Mühe, die wir hierfür aufwenden, bleibt nicht unbelohnt. Edle Freuden und tiefe Werte erschließen sich uns in der Ahnen Region. Das hatte schon Bruder Klaus gewußt. Seine Mahnung lautete: Bleibt auf dem Weg und in den Fußstapfen unserer Altvordern! Behaltet und betätigt, was sie uns gelehrt haben, dann vermag euch weder Kampf, Sturm noch Ungewitter zu schaden, wie heftig sie auch kommen werden. Um dieser Forderung unseres Landesvaters aber nachzukommen, müssen wir jenen Weg und die Fußstapfen der Väter zu ergründen suchen, ihr Wesen und Wirken kennen lernen.

Die Durchführung des Planes verursacht vielfach Kopferbrechen. Und doch liegt das ganze Geheimnis nur darin,

den Anfang zu machen. Fange an, wie und wo du willst, nur fange an! Das Dringendste ist, die alten Personen der nähern und weitem Verwandtschaft über ihre Eltern und Geschwister, deren Wesen und Schicksale zu befragen und das Wesentliche davon zu notieren, — bevor sie das Zeitliche segnen. Denn nachher läßt sich ihre Geschichte, sowie vieles, was sie über den Verwandtenkreis wissen, nicht mehr festlegen. Bei der Familienforschung verhält es sich, so scheint mir, wie beim Katholizismus mit der Hl. Schrift und der Ueberlieferung. Wie dort das Eine das Andere ergänzen muß, um etwas Ganzes zu bilden, so auch bei der Geschichte der Vorfahren. Aus den Archiven und Pfarrbüchern erhalten wir meist leere Namen und Daten, d. h. die Umrisse der Personen, aus der Ueberlieferung jedoch das, was in ihnen lebt und webt, was sie ausfüllt. Beides zusammen gibt der Sache Leben; nur so ergibt sich ein richtiges Bild der Familientradition. Bürgerregister und Pfarrbücher liefern die zuverlässigen Angaben zum Aufbau von Ahnentafel und Stammbaum. Normalerweise genügt es, die Angaben auf vier bis fünf Generationen zurück auszudehnen, besonders aber die geistige Verbindung mit den Ahnen herzustellen.

Es ist etwas Erhebendes, diese feinen Fäden zu entwirren. Erst dadurch, daß man ihnen achtsam nachgeht und sie pflegt, öffnet sich unser Blick weiter und höher, als wir es je ahnten. Die wertvollste Erfahrung, die der Schreibende in Familienforschung gemacht hat, ist die sich immer wiederholende Feststellung, wonach das, was wir als Zufall taxieren, sich als Vorsehung, als göttliche Fügung erweist. Dies tritt uns besonders dann auffallend vor die Augen, wenn wir die Dinge auf lange Distanz überblicken können, wozu mir die vor 59 Jahren erstellte Familienchronik meines Onkels die Gelegenheit bot. So dürften auch unsere heutigen Chronikeinträge vielleicht nach langen Jahren erst dem nachkommenden Geschlecht die Augen öffnen für das wunderbare Walten Gottes in der Generationen Reihen. Ganz abgesehen davon entreißen wir uns damit auf die natürlichste Weise der künftigen Vergessenheit, die jener Bauer so klar erkannte.

Vom geistigen Kontakt mit den Vorfahren hat mir eine hervorragende Klosterfrau kurz vor ihrem seligen Tode gesprochen. Ich erfaßte den Sinn damals nur teilweise und unklar. Nun spielte mir Jahre nachher auch der »Zufall« ein Buch in die Hände, das mir diese Worte in prächtiger Weise erklärte und ergänzte. Es ist das Buch »Das andere Leben« von Bischof Schneider (Verlag Schöningh, Paderborn, 1914), das jedem zu empfehlen ist, der erfreuliche und segensreiche Familienforschung betreiben will. Einige Zitate daraus sind die beste Orientierung.

»Ihre (der Abgeschiedenen) fortdauernde Verbindung mit uns ist keine tote oder äußere, sondern eine innige und lebendige wie unter den Gliedern eines Leibes, so daß unser Wohl und Wehe sie nahe berührt.« (S. 323)

»Und diese christliche Liebe, in der jede andere edle Liebe ihre Läuterung und Weihe empfängt, ist am allerwenigsten im Zustande ihrer jenseitigen Vollendung und Verklärung eine unwirksame, sie gibt sich vielmehr durch Taten kund, findet ihren Ausdruck in Hilfeleistungen.« (S. 324)

»Die Heiligen im Himmel hegen noch ein besonderes Interesse für die Orte, an denen sie gelebt, für die Ver-

hältnisse und Beschäftigungen, in denen sie ihr Heil gewirkt, sowie für diejenigen Personen, die sich in der gleichen Lebenslage befinden.« (S. 337)

»Es bleibt die tröstliche Zuversicht, daß die Toten, da sie nicht aufgehört haben, überhaupt zu leben, auch fortfahren, für die Hinterbliebenen zu leben.« (S. 339)

Rührend schöne, zwischen Vorfahren und Nachkommen geflochtene Geistesfäden ergeben sich bisweilen auch aus Einträgen in vergilbten Pfarr- und Jahrzeitbüchern. Besonders angesprochen hat es mich jeweils, ein »ewigeß Jarzit« zu finden, in welchem über die Angehörigen hinaus auch fernerer Nachkommen schon gedacht wird. »Und danno auch zu Trost aller auß ihrer Geschlechteren ietz und furohin abgestorbenen Christgläubigen Seelen.«

In diesem Sinne auf der Väter Spuren wandelnd bringt Freuden, Erkenntnisse und Segen, für sich, die Seinen und die kommende Generation.

J. B.

Totentafel

Aus Indianapolis, Ohio, kommt die Kunde, daß H.H. P. Basilius Heusler, O.S.B., Konventuale des Klosters St. Meinrad, Dekan des Jaspardistriktes in der Diözese Indianapolis, im 82. Altersjahre gestorben ist. Derselbe war in Laufen (Bern) geboren und kam schon mit neun Jahren nach Milwaukee, Wisc. Nach Beendigung der katholischen Pfarrschule kam er ins Kapuzinerkollegium St. Laurentius in Mount Calvary, welches s. Z. von den Schweizerkapuzinern PP. Franciscus Haas und Bonaventura Frei gegründet worden ist. Nach fünfjährigen Kollegienstudien trat er 1877 in St. Meinrad ein und machte am 24. Dezember 1878 dort die Gelübde als Benediktiner. Seine Priesterweihe erhielt er am 20. Mai 1883. P. Basil hat in hervorragenden Stellungen im Kloster St. Meinrad lange Zeit gewirkt. In den letzten 24 Jahren übernahm er die Pastoration der großen, ja der größten Pfarrei der Diözese Indianapolis, Jasper, die beinahe 5000 Katholiken zählt. Viele Jahre war er Diözesankonsultor beim hochwst. Bischof Joseph Chartrand selig und dessen intimer Berater, der ihn auch für den südlichen Teil seiner Diözese als Dekan ernannte. Mit P. Basil Heusler ist eine markante Gestalt aus dem Benediktinerorden der Vereinigten Staaten geschieden, weithin im fernen Lande bekannt und geschätzt. 1927 war er das letzte Mal in der Schweiz, mit der er zeitlebens enge verbunden war.

R. I. P.

F. H.

Kirchen-Chronik

Personalnachrichten.

Diözese Basel. H.H. Jakob Hunkeler, Pfarrer von Zofingen, wurde von der h. Regierung zum Kurat am Kantonsspital in Luzern gewählt. — H.H. G. v. Büren, Vikar in Buttisholz, wurde zum Pfarrhelfer in Beromünster gewählt.

Diözese Chur. H.H. Alois Nigg, Kaplan in Steinen, wurde zum Pfarrer von Morschach gewählt, dessen früherer Pfarrer H.H. Joseph Niederberger resigniert hat. — Zum Pfarrer von Nuolen (Kt. Schwyz) wurde H.H. Arnold Britschgi, Vikar an der St. Franziskuskirche in Zürich, gewählt. — An Stelle des H.H. A. Haeckli, der als Kaplan von Merlischachen re-

signiert hat, tritt H.H. Nikolaus Blättler, bisher Vikar an der Guthirtkirche in Zürich.

Diözese Sitten. H.H. Lukas Pont, Dekan und Pfarrer von Siders, wurde zum residierenden Domherrn ernannt.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

Die hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren werden auf Canon 1525 C. J. C. und auf die entsprechende Verordnung der Diözesanstatuten aufmerksam gemacht, wonach jede Kirchgemeinde und jede Bruderschaft resp. kirchlicher Verein verpflichtet ist, dem hochwürdigsten Bischof Rechnung abzulegen.

Die Rechnung ist nach der ordentlichen Revision durch die bestellten Organe der Pfarrei resp. Bruderschaft und kirchlicher Verein, auf das von uns zur Verfügung gestellte Formular, im Doppel auszuführen. Ein Exemplar mit dem Visum des bischöflichen Ordinariates wird ins Archiv gelegt.

Der uns zugestellte Rechnung ist ein Titelverzeichnis sämtlicher kirchlicher Fonds und Stiftungen, unterzeichnet vom Präsidenten und Kassier, beizulegen. Das Verzeichnis enthält die Einzelsummen, Zinsfuß, Schuldner, bei den Hypotheken die letzte Schätzung des Objektes und Titelvorgang.

Die bischöfliche Kanzlei.

Die Jedermann-Spiele vor der Hofkirche in Luzern

Wer es trifft, daß ein schöner Sommerabend das innere Erlebnis des Textes und Geschehens äußerlich würdig einrahmt, und Wort, Licht, Farbe, Gebärde, Töne voll zur Auswirkung kommen läßt, der wird vom Mysterienspiele vom Sterben des reichen Mannes tiefe Eindrücke empfangen. Die novissima hominis finden hier eine künstlerische Darstellung allseitiger Art, die ihre Kraft von der Wahrheit im Gewande der Schönheit empfängt. Dem Dichter und Mundartbearbeiter sind innerhalb des dogmatischen Rahmens große Freiheiten gelassen und von ihm auch beansprucht worden, so die Gestalt des Teufels und sein Wirken, wie die Frist, die der Tod gibt, und der vollkommene Ablauf, den Jedermann etwas leicht empfängt. Man kann das alles durchgehen lassen. Dogmatisch gehört allerdings als falsch die Auffassung ausgemerzt, als könnte die Mutter von Jedermann, durch Angebot ihrer eigenen Seligkeit, ihren Sohn vor dem Verderben retten und als hätte sie gerade durch dieses heroische mütterliche Angebot ihre eigene Seligkeit erlangt.

A. Sch.

Luzerner Erziehungstagung

(Mitg.) Wie bereits im Oktober 1941 mitgeteilt wurde, findet Mittwoch und Donnerstag, den 14. und 15. Oktober 1942, im Großratssaale zu Luzern die VII. Kantonale Erziehungstagung statt. Sie ist bereits zur Tradition geworden und hat bis zur Stunde ihre große Anziehungskraft bewahrt. Das Thema des diesjährigen Zyklus heißt: »Erziehung zur Freiheit«, und wird von einer Reihe namhafter Redner behandelt werden. Der hochw. Klerus wird heute schon auf diese Veranstaltung aufmerksam gemacht und zur Teilnahme freundlich eingeladen.

Der Einsiedler Gebetsbund zur Wiedervereinigung im Glauben

Wenn es auch, wie gewöhnlich bei solchen Dingen, im Lauf der Jahre etwas stiller um ihn geworden und sein Wirken der großen Öffentlichkeit sich entzieht, so besteht dieser Bund selbstverständlich immer weiter und nimmt beständig an Ausdehnung zu. Von Zeit zu Zeit aber muß wieder öffentlich auf ihn aufmerksam gemacht werden. Handelt es sich doch um die allerwichtigste Frage der Schweiz, die ohne Gebet einfach nicht gelöst werden kann; denn der Glaube ist und bleibt eine Gnade, und Gnade will erbetet sein.

Mitten im gegenwärtigen furchtbaren Kriegsgewühle drin tauchen bereits alle möglichen Projekte für die Nachkriegszeit, für einen gerechten und dauerhaften Völkerfrieden, wie sie es nennen, auf. Möchte man aber dabei ja nicht das allerwichtigste Einigungsband übersehen: den Zusammenschluß aller Völker in der wahren Religion!

Genau zu diesem Zwecke im kleinen, ist anno 1929 der Einsiedler Gebetsbund für unsere Schweiz gegründet worden und Gott sei

Dank, er zählt bereits seine 170 000 Mitglieder. Geldbeiträge verlangt er keine, unter Sünde verpflichtet er auch nicht, die Mitglieder nehmen sich einfach fest vor, jeden Tag irgend ein beliebiges Gebetchen, und wenn es noch so kurz wäre, für die Wiedervereinigung im Glauben in der Schweiz zu verrichten, für das Herzensanliegen des göttlichen Heilandes, das er in seinem hohepriesterlichen Gebet so nachdrücklich betont: *ut omnes unum sint!*

Um den Bund möglichst volkstümlich zu gestalten, ist er unter dem Schutze der dem ganzen Schweizervolk so teuren Gnadenmutter von Einsiedeln und zur Ehre der hl. Theresia vom Kinde Jesu, der Patronin der Missionen, gegründet worden, in der Hoffnung, daß gerade jene, die dieser Heiligen in besonderer Weise ergeben sind oder sich ihr für irgend eine Gunst erkenntlich zeigen wollen, hier die erwünschte Gelegenheit dazu fänden. Leichtere Bedingungen, als täglich ein ganz beliebiges Gebetchen zu verrichten, sei es dann wo es wolle — in der Kirche oder bei der Arbeit, ja schließlich auf Weg und Steg, lassen sich nicht mehr denken. Soviel kann doch ein jeder leisten, der einigermaßen guten Willen hat.

Die hochwürdigsten schweizerischen Bischöfe haben denn auch schon anno 1932 den Bund freudig genehmigt und aufs wärmste empfohlen, und der Heilige Vater Pius XI. gewährte ihm in wohlwollendster Weise den apostolischen Segen samt seinem reichen Schatz von vollkommenen und unvollkommenen Ablässen. Gegen 2000 Priester aus dem Welt- und Ordensklerus haben eine jährliche heilige Messe für diesen Zweck zugesagt. Möchten sie sich nur dessen immer wieder erinnern!

Aufnahmebildchen in den vier Landessprachen mit den Bedingungen und Erklärungen sind jederzeit gratis und franko erhältlich bei der Adresse: *Einigungswerk Stift Einsiedeln*, d. Z. Wiesholz, Ramsen (Schaffhausen).

An die gleiche Adresse müssen die Namen oder doch wenigstens die Zahl der neueintretenden Mitglieder eingesandt werden. Jeden Monat wird in Einsiedeln eine heilige Messe für die Anliegen des Bundes und der Mitglieder gelesen.

Wie leicht ließen sich z. B. Kranke, Zöglinge, Kinder in den Bund aufnehmen, vielleicht immer wieder eine bestimmte Klasse zu Anfang eines jeden Schuljahres! — Um die Sache zu vereinfachen und damit nicht jedes einzelne Mitglied selber sich anzumelden braucht, fänden sich sicher überall, gerade in den vielen Vereinen und Kongregationen, *eifrige Seelen*, die es sich zur hehren Aufgabe machten, selbstlos und opferwillig dem Bunde immer wieder neue Mitglieder zuzuführen und die alten im Eifer zu bestärken. Seien wir nur fest überzeugt: es handelt sich hier um eine *enorm wichtige, vaterländische Frage*, deren Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Die Einheit und Gleichheit der Religion bedingt mit einem Schlag den Wegfall unzähliger Schranken und Hemmungen, zugleich aber auch das erspriehliche Zusammenarbeiten auf allen möglichen, nicht nur religiösen, sondern auch politischen und wirtschaftlichen Gebieten.

Wer bereits dem Bunde angehört, den möchten wir nachdrücklich wieder daran erinnern, nicht sich noch einmal anzumelden, wohl aber dessen Satzungen immer getreulich nachzukommen, und wer sich noch nicht zu den Mitgliedern zählt, der möge nicht säumen, sich unter dieselben einreihen zu lassen. Die Existenz des Postcheck IX 981: *Einigungswerk Stift Einsiedeln*, braucht niemand zu erschrecken. Er besteht nur für jene, die *ganz freiwillig* an die verschiedenen Interessen des großen Werkes etwas beisteuern wollen. *Weitaus die Hauptsache bilden für uns die betenden Mitglieder.* Der Erfolg wird ganz gewiß nicht ausbleiben; denn nicht die Waffen, nicht Reichtum, nicht Diplomatie, nicht menschliche Weisheit und Schlaueit, sondern das Gebet ist die größte Großmacht auf Erden.

Institut Wiesholz.

P. Gall Morger O. S. B.

Gebet- und Religionsbüchlein für kriegsgeschädigte Kinder französischer Sprache

(Mitg.) Das unter dem Titel »*Livre de prières et abrégé d'instruction religieuse pour les enfants*« von der Schweiz. Caritaszentrale herausgegebene Gebet- und Religionsbüchlein für französische Kinder, ist in seiner ersten Auflage von 5000 Stück bereits vergriffen. Eine 2. Auflage, die von H. Tomamichel, Zürich, in kindertümlicher Weise illustriert wurde, ist soeben im Druck. Das Büchlein wird weiterhin gegen einen kleinen Beitrag an die Druckkosten von 20 Rappen direkt an die Pfarrämter abgegeben. Da es sich um eine caritative Aktion handelt, ist das Büchlein nicht in den Buchhandel abgegeben worden. Bestellungen sind daher direkt an die Schweiz. Caritaszentrale, *Mariahilfsgasse 3, Luzern*, zu richten.

Briefkasten

»*Moderne Taufnamen.*« An R. E. Traugott und Erwin sind christliche Taufnamen. *Ivonne* kommt von St. Ivo.

Chapellerie **Fritz**
Basel Clarastraße 12
Priesterhüte
 Kragen, Weibelkragen,
 Kollar u. sämtl. Wäsche
 Auswahl bereitwilligst Vorzugs-
 preise Gute Bedienung

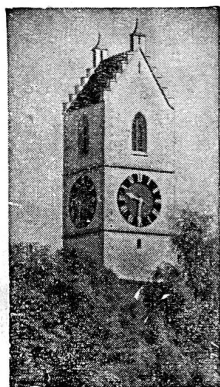
Tochter

anfangs der Dreißiger, tüchtig im Haushalt und Garten, sucht Stelle in geistl. Haus. Zeugnisse zu Diensten. Adresse unter 1600 bei der Expedition der K.Z.

Tochter

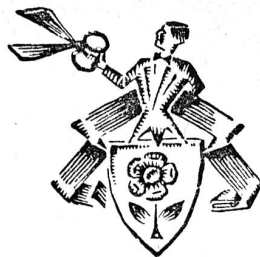
gesetzten Alters, tüchtig im Haushalt und Garten, sucht Stelle zu geistlichem Herrn. Adresse zu erfragen unter 1601 bei der Expedition der K.Z. Luzern.

Turmuhren -FABRIK



J. G. B A E R
Sumiswald
 Tel. 38 — Gegr. 1826

Holzgeschnitzte **Kreuze**
 schön und preiswert
 bei Rärer & Cie. Luzern



Priesterteile
Robert Roos, Sohn
 Schneidemeister **Luzern**
 St. Leodegarstrasse 7 Tel. 2 03 88



- TABERNAKEL
- OPFERKÄSTEN
- KELCHSCHRÄNKE
- KASSENSCHRÄNKE

MEYER-BURRI + CIE
LUZERN VONMATTSTRASSE 20
 TELEPHON NR. 21.874

Was kann dagegen geschehen?

Es sollte Gewissenspflicht eines jeden Katholiken sein, Ehemalige auf den Katholiken-Ehebund aufmerksam zu machen, der seit vielen Jahren in vornehmer, diskreter und erfolgreicher Weise Gelegenheit zur Anbahnung kathol. Ehen bietet. Die einwandfreie Arbeitsweise wird allgemein anerkannt.

Für katholische
EHE anbahnung die größte, älteste u. erfolgreichste Vereinigung.
 Auskunft durch **Neuland-Bund**,
 Postfach 35603, Basel 15/H

Kleines Volksmeßbuch

Von P. Bomm

Leinwand Rotschnitt	Fr. 2.80
10 Stück	Fr. 2.75
25 Stück	Fr. 2.70
50 Stück	Fr. 2.60

Buchhandlung Rärer & Cie. Luzern

Jüngerer, nachweisbar sehr tüchtiger

katholischer Advokat, Dr. iur.

mit mehrjähriger praktischer Tätigkeit, will in günstiger Ortschaft (auch auf dem Lande) Praxis eröffnen oder in gutgehendes Bureau eintreten (evtl. passende Stelle in Industrie, Redaktion etc. erwünscht). Herzliche Bitte um unverbindliche, zweckdienliche Hinweise und evtl. Vermittlungen durch Ortsgeistliche etc. — Mitteilungen (auch in Zukunft) an Verlag Rärer & Cie., Luzern, unter Chiffre 1602.

Alpistolat zum Beistand der Sterbenden

Ein Gebetszettel für die Vorbereitung Andersgläubiger auf den Tod durch Erweckung von Glaube, Hoffnung und Liebe. Zur Verteilung an Bruderschaften, Kongregationen und Vereine. - 100 Stück vierseitig Fr. 2.—, zweiseitig Fr. 1.50

Verlag Rärer & Cie., Luzern

SKB

Der 1943 er Abreiß-Kalender der Schweiz. kathol. Bibelbewegung ist erschienen. Inhaltlich wieder gediegen wie bisher! Neu in der Ausstattung: 12 ganzseitige Einschaltbilder in Braundruck; schöner Farbendruck auf der Rückwand.

Um freundliche Aufnahme des Kalenders bittet die Schweizerische katholische Bibelbewegung



Gebet für den Frieden

von Benedikt XV. 100 Stück vierseitig Fr. 2.—.

Gebet zum heiligen Wendelin

100 Stück Fr. 1.—.

Kommuniongebete

nach dem Basler Katechismus. 100 Stück Fr. 4.—.

Verlag Rärer & Cie., Luzern

FUCHS & CO. · ZUG

bebildete Lieferanten für

Meßweine

Telefon 4 00 41
 Gegründet 1891

Schweizer. und ausländische Tisch- und Flaschenweine



Elektrische

Glocken-Läutmaschinen

Bekannt grösste Erfahrung
 Unübertreffliche Betriebssicherheit

Joh. Muff Ingenieur **Triengen**
 Telefon 5 45 20